

5656

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 179/2018 betreffend Miliz
stärken: Anrechenbarkeit von Behördenämtern
an Weiterbildungen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 23. September 2020,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 179/2018 betreffend Miliz stärken: Anrechenbarkeit von Behördenämtern an Weiterbildungen wird als erledigt
abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 1. Oktober 2018 folgendes von den Kantonsräten Beat Habegger, Zürich, und Jörg Kündig, Gossau, sowie Kantonsrätin Cäcilia Hänni, Zürich, eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zusammen mit der Universität Zürich, den Hochschulen der Zürcher Fachhochschule (ZFH) sowie allenfalls weiteren Ausbildungsstätten zu prüfen und entsprechende Vorschläge auszuarbeiten, wie sich Milizpolitikerinnen und Milizpolitiker ihre Tätigkeit in Gemeinden und Kanton an die Voraussetzungen zur Erfüllung von Weiterbildungslehrgängen (CAS, DAS, MAS, MBA, EMBA) anrechnen lassen können.

Bericht des Regierungsrates:

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung der exekutiven und legislativen Miliztätigkeit auf allen staatlichen Ebenen. Das Milizsystem ist ein wichtiger Pfeiler des Erfolgsmodells Schweiz und leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die Politik in der Schweiz bürgernah bleibt. Rund 15 Jahre nach der Berichterstattung zum Postulat KR-Nr. 211/2001 betreffend Überlebens- und Qualitätssicherung der Milizsysteme in Behörden der Gemeinden, der Bezirke und des Kantons Zürich (Vorlage 4127) scheint der Druck auf das Milizsystem insbesondere auf Gemeindeebene weiterhin ungebrochen zu sein.

2016 wurden auf Gemeindeebene rund 6700 Stimmberechtigte für die Besetzung von Milizämtern benötigt (vgl. Gemeinde- und Wirksamkeitsbericht 2017, S. 28), wovon z.B. 1058 für die Gemeindeexekutiven, 572 für Parlamente und 2138 für Exekutivkommissionen. 2014 bis 2018 ersuchten zudem insgesamt 609 Behördenmitglieder mit Amtszwang darum, vorzeitig aus dem Amt entlassen zu werden. In 595 Fällen wurde das entsprechende Gesuch gutgeheissen (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 46/2018 betreffend Vorzeitige Entlassung aus Amt mit Amtszwang). Ausdruck der schwierigen Situation auf Gemeindeebene ist auch das Festhalten am Amtszwang bzw. dessen Begründung im Rahmen des Erlasses des neuen Gemeindegesetzes (LS 131.1). So wurde in dessen Weisung zum Amtszwang festgehalten, dass dieser angesichts bestehender Schwierigkeiten, auf kommunaler Ebene geeignete Behördenmitglieder zu finden, nicht ohne Weiteres aufgeben werden könne (ABI 2013-04-19).

Insbesondere die Gemeinden sind der Ort, wo das Vertrauen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Politik entsteht. In ihrer täglichen Arbeit zeigen sie, dass der Staat gut und effizient funktioniert. Deshalb braucht es auch in Zukunft funktionsfähige Gemeinden. Gegenwärtig werden im Rahmen des 2017 eingeleiteten Projekts «Gemeinden 2030» mögliche Antworten auf die Frage, wie die Gemeinden aufgestellt sein müssen, damit sie auch 2030 ihre Aufgaben eigenständig und eigenverantwortlich erfüllen können, erarbeitet. In verschiedenen Arbeitsgruppen werden jeweils spezifische Themenkreise behandelt und Lösungsmöglichkeiten entwickelt. In der Arbeitsgruppe (AG) Milizarbeit findet eine Auseinandersetzung mit den besonderen Herausforderungen der Miliztätigkeit statt und insbesondere mit verschiedenen Möglichkeiten, die Attraktivität der Miliztätigkeit zu erhöhen. Das vorliegende Postulat und die beschriebene AG Milizarbeit weisen identische Kernanliegen auf.

Der Regierungsrat teilt deshalb das Grundanliegen der Postulantin und der Postulanten, dass die auf unterschiedliche Art und Weise erworbenen Kompetenzen innerhalb des Bildungssystems gebührend an-

gerechnet und anerkannt werden sollen. Damit werden Miliztätigkeiten attraktiver, Laufbahnen können flexibler gestaltet und Anreize zum lebenslangen Lernen verstärkt werden.

Mit dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) legte der Bund Grundsätze zur Weiterbildung fest. Weiterbildung (nichtformale Bildung) wurde definiert als Lernen in strukturierten Bildungsangeboten ausserhalb der formalen Bildung (Art. 3 WeBiG). Die formale Bildung umfasst demgegenüber die staatlich geregelte Bildung, die in der obligatorischen Schule stattfindet, zu Abschlüssen der Sekundarstufe II, der höheren Berufsbildung oder zu akademischen Graden führt oder Voraussetzung für eine staatlich reglementierte berufliche Tätigkeit bildet.

Von der strukturierten Bildung (formale Bildung und Weiterbildung) wird informelle Bildung unterschieden. Zur informellen Bildung gehören Kompetenzen, die ausserhalb der strukturierten Bildung erworben worden sind (Art. 3 Bst. d WeBiG). Dazu gehören auch die Miliztätigkeit und das Engagement in kantonalen und kommunalen Exekutiven. Diese Kompetenzen können nicht für sich, sondern lediglich im Hinblick auf spezifische formale Bildungen angerechnet werden. Zuständigkeit und Anrechnungsverfahren unterscheiden sich dabei je nach Bildungsbereich.

Bei den Abschlüssen der höheren Berufsbildung stellt klassischerweise die Berufserfahrung die zentrale Voraussetzung dar. Eine Aufnahme «sur dossier» sowie der Erlass bestimmter Lernleistungen liegen daher in der Kompetenz der jeweiligen Prüfungskommission bzw. der jeweiligen höheren Fachschule.

Demgegenüber gilt im Bereich der Hochschulen das Prinzip der Hochschulautonomie. Den Hochschulen können damit von keiner Instanz branchenspezifische Anrechnungen vorgeschrieben werden. Vielmehr bestimmt jede Hochschule eigenständig, ob und gegebenenfalls wie sie Praxiserfahrungen bei der Zulassung und Anrechnung zum eigenen Aus- und Weiterbildungsangebot anrechnen kann. Dabei gibt es in der Hochschullandschaft verschiedene Systeme, von Einzelfalllösungen bis zu besonderen Validierungsverfahren. Eine Umfrage bei der Universität Zürich, den Hochschulen der Zürcher Fachhochschule und anderen Ausbildungsstätten hat dies bestätigt. Alle befragten Ausbildungsstätten zeigten sich offen dafür, Erfahrungen aus Miliztätigkeiten (informelle Bildung) bei der Zulassung und/oder an Aus- und Weiterbildungen anzurechnen, verwiesen aber darauf, dass dies nicht allgemein, sondern lediglich spezifisch für eine infrage stehende Aus- oder Weiterbildung und eine entsprechende Berufs- bzw. Milizerfahrung möglich sei.

Gerade im Bereich der Weiterbildung (nichtformale Bildung) werden dies Angebote (wie CAS, DAS, MAS) von den Hochschulen praxisorientiert und oftmals in enger Zusammenarbeit mit Akteuren aus Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur konzipiert. Entsprechend scheint eine direkte Zusammenarbeit von organisierten Milizvertreterinnen und -vertretern (etwa in Form des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich oder des Schweizerischen Gemeindeverbands) mit den Hochschulen und den weiteren Ausbildungsstätten auch im Zusammenhang mit dem vorliegenden Postulat als der zielführendste Weg. Dabei könnten sicherlich auch die Arbeiten der AG Milizarbeit aus dem Projekt Gemeinden 2030, die sich wegen der Covid-19-Pandemie verzögert haben, gebührend einbezogen werden.

Ein möglicherweise prüfenswertes Modell wird gegenwärtig an der Fachhochschule Nordwestschweiz mit einem CAS/DAS Leadership und Projektmanagement entwickelt. Dieser soll es Milizarbeitenden ermöglichen, im Rahmen ihrer Arbeitszeit einen CAS- bzw. DAS-Abschluss zu erlangen. Dabei sollen mit einer Kombination aus der Bearbeitung von Projekten aus dem Amtsaltag und einem begleitenden Coaching die eigenen Fach- und Methodenkompetenzen gezielt ausgebaut werden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 179/2018 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner	Kathrin Arioli